

Bekanntmachung
des Inkrafttretens der Änderung 4a zum Bebauungsplan
„Halbinsel Pouch“
der Gemeinde Muldestausee

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 16.09.2015 in öffentlicher Sitzung die Änderung 4a zum Bebauungsplan „Halbinsel Pouch“ in der Fassung vom August 2015 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss (Beschluss- Nr.: 270/2015) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ein Gebiet von ca. 4.040 m². Das Plangebiet befindet sich nahe dem Einmündungsbereich der Zufahrt zur Halbinsel Pouch und der Poucher Hauptstraße (B 100 / 183).

- Lageplan -

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung 4a des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan in der Fassung der Änderung 4a wird mit Begründung und Umweltbericht vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz, 06774 Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 während der Dienststunden

Montag	8.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr		
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr		

bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

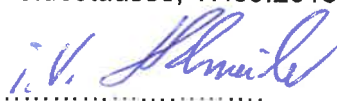
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, 17.09.2015


.....
Döring
(Bürgermeisterin)

